Variante B – 2-jährige Kalkulation für die Jahre 2024/2025

Kalkulation für die Gebühren der Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr und Grundgebühren/Zählergebühr)

Erläuterungen und Entscheidungen des Gemeinderats

Für 2024/2025 hat die Verwaltung die Gebühren für die Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr und Grundgebühren/Zählergebühr) neu kalkuliert.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

2. Kostenermittlung

Die Kosten wurden auf Grundlage der voraussichtlichen Planansätze für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung kalkuliert. Eine durchschnittlich zu erwartende Preissteigerung wurde einkalkuliert. Es wird auf die Anlage "Grundlage Gebührenkalkulation" verwiesen.

Wesentliche Änderungen:

- Gestiegene Kosten für die Beseitigung von Wasserrohrbrüchen
- Gestiegene Personalkosten, da in der vorigen Kalkulation aufgrund der Suche nach einem 2. Mitarbeiter nur 1,5 Mitarbeiter berücksichtigt waren
- die durchschnittliche Abnahme der Wassermenge ist stark gesunken

Die Bilanz der Wasserversorgung weist zum 31.12.2022 einen Verlust über die Vorjahre von 28.481,62 EUR aus. Dieser Betrag kann in der Kalkulation zur Abdeckung berücksichtigt werden. Es wurde jedoch auf die Berücksichtigung in der Kalkulation verzichtet, um die Verbrauchsgebühr nicht zusätzlich zu erhöhen.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der

Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

3. Kalkulatorische Kosten

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Werte des Anlagenachweises zum 31.12.2022 zu Grunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung Vermögensplan bis Ende 2024 hochgerechnet.

Die Verwaltung muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei den zu erwartenden Investitionen <u>nicht</u> den Beschlussfassungen zum Wirtschaftsplan 2024 vorgegriffen werden kann, gleichwohl für eine vollständige Kalkulation eine Aussage über die in den kommenden Jahren geplanten Investitionen getroffen werden muss.

3.1 Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde je nach Anlagegut entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer angesetzt. Da sich der Zugangszeitpunkt nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wurde für die Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzugekommene Anlagegüter 2024/2025 mit einem geschätzten anteiligen Jahresbetrag berücksichtigt.

3.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Es wurden die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen eingestellt. Auch die aufgrund der Finanzplanung im Vermögensplan für die Jahre 2024/2025 erforderlichen Darlehensneuaufnahmen wurden berücksichtigt. Auf eine zusätzliche kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wurde verzichtet.

4. Kostendeckung/Kalkulationsaufbau

Bei der Gebührenkalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt. Die Erzielung eines Gewinns wird nicht einkalkuliert. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können darüber hinaus gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Die gebührenfähigen Kosten werden um Zinsen und sonstige Einnahmen sowie die Auflösung von Ertragszuschüssen vermindert.

Dieses Ergebnis wird durch die bereinigte Wassermenge geteilt (Durchschnitt der verkauften Wassermenge aus den Jahren 2021-2022 und der für 2023 hochgerechneten Wassermenge), um den kostendeckenden Gebührensatz zu ermitteln.

Die bereinigte Wassermenge ergibt sich aus dem Durchschnitt der verkauften Wassermenge aus den Jahren 2021-2022 und der für 2023 hochgerechneten Wassermenge reduziert um den Durchschnitt des gewährten Nachlasses von 10 % für gemeindeeigene Objekte. Die anteilige Menge (10 %) für die gemeindeeigenen Objekte ergibt sich aus dem tatsächlichen Verbrauch dieser Objekte aus den Jahren 2021-2022 sowie der anteiligen Menge für das Jahr 2023.

Die durchschnittliche bereinigte Wassermenge aus den letzten 3 Jahren beträgt 194.198 m³ (letzte Kalkulation 209.702 m³).

Der hohe Verbrauch aus dem Jahr 2020 von über 217.000 m³ fällt aus der Kalkulation heraus. Auch die Wassermenge aus dem Jahr 2023 hat sich deutlich niedriger entwickelt als erwartet.

5. Kalkulationsergebnis

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich für die Verbrauchsgebühr in der Wasserversorgung ein kostendeckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze) von 3,46 EUR / m³.

6. Grundgebühren

Auch die Grundgebühren wurden neu kalkuliert. Damit wird ein Teil der Fixkosten (15 %) abgegolten, die dadurch entstehen, dass die ständige Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung verbrauchsunabhängige Kosten verursacht.

Das Einrechnen von Fixkostenanteilen in die Grundgebühr stellt nach allgemein anerkannter Rechtsprechung ein zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.

Die Neukalkulation wurde notwendig, da sich die Kosten u.a. durch die Anpassung an die neueren technischen Vorgaben erhöht haben. Außerdem wirken sich Veränderungen bei den verbrauchsunabhängigen Kosten durch das Einrechnen der Fixkostenanteile auch auf die Grundgebühr aus.

Für die Grundgebühren Wasser werden folgende Gebührensätze <u>pro Monat</u> vorgeschlagen:

Es wird eine Grundgebühr pro Monat von **5,00 EUR** je Zähler vorgeschlagen. Es kommt noch eine nach Zählergröße gestaffelte Zählergebühr hinzu.

7. Zählergebühren

Die Zählergebühr

Zählergröße	Vorschlag	Gebührenobergrenze	bisher
Qn 1,5; Q3 = 2,5	1,69 EUR	1,69 EUR	1,65 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4,0			
Haushaltszähler	0,93 EUR	0,93 EUR	0,88 EUR
Qn 6,0; Q3 = 10,0	0,98 EUR	0,98 EUR	0,93 EUR
Q3=16	2,16 EUR	2,16 EUR	2,12 EUR
Qn 60,0; Q3 = 100,0	13,36 EUR	13,36 EUR	13,32 EUR

Grundgebühr insgesamt (Grundgebühr + Zählergebühr):

Zählergröße	Grundgebühr	Zählergebühr	Grundgebühr insgesamt
Qn 1,5; Q3 = 2,5	5,00 EUR	1,69 EUR	6,69 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4,0			
Haushaltszähler	5,00 EUR	0,93 EUR	5,93 EUR
Qn 6,0; Q3 = 10,0	5,00 EUR	0,98 EUR	5,98 EUR
Q3=16	5,00 EUR	2,16 EUR	7,16 EUR
Qn 60,0; Q3 = 100,0	5,00 EUR	13,36 EUR	18,36 EUR

Sowohl bei den Verbrauchsgebühren für die Trinkwasserabgabe als auch bei den Grundgebühren kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils hinzu.

8. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr und Grundgebühr) für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des in dieser Vorlage dargelegten Sachverhaltes zu Eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich:

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Der Kalkulationszeitraum wird auf die Jahre 2024/2025 festgelegt.
- 2. Für die Kalkulation werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen herangezogen.
- 3. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden je nach Anlagegut entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer angesetzt.

- 4. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2022 und der Zugänge 2023 bis 2025 laut Finanzplanung Vermögensplan.
- 5. Für die Verbrauchsgebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 759.600,00 EUR p.a. beschlossen.
- 6. Für die Grundgebühren
 - a. wird ein Anteil von 15 % der verbrauchsunabhängigen Kosten der Wasserversorgung in Höhe von 489.700,00 EUR p.a., mithin also 73.455,00 EUR p.a., in die Grundgebühr als Basisgebühr eingerechnet,
 - b. werden die gebührenfähigen Kosten mit 13.995,93 EUR p.a. als Anteil für die Zählergebühr beschlossen.
- 7. Der Gemeinderat setzt für die Haushaltsjahre 2024/2025 folgende Gebühren (jeweils ohne Umsatzsteuer) fest, welche in die Änderungssatzung einfließen:

a. Verbrauchsgebühr

3,46 EUR/m³

b. Grundgebühr je Zähler und Monat

5,00 EUR

c. Zählergebühr für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von:

Zählergröße	Zählergebühr/	
_	pro Monat	
Qn 1,5; Q3 = 2,5	1,69 EUR	
Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	0,93 EUR	
Qn 6,0; Q3 = 10,0	0,98 EUR	
Q3=16	2,16 EUR	
Qn 60,0; Q3 = 100,0	13,36 EUR	

Anlagen:

Kalkulation Verbrauchsgebühr Kalkulation Grundgebühr Grundlage Gebührenkalkulation

Königsbach-Stein, 07.11.2023/Rückriem